



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung	
VOM	
E	14. JAN. 1975
VOM	1961 I.

14. Januar 1975

Nr. 229

Mit RRB Nr. 6371 vom 30. November 1971 wurde der Einzonung des Industriegebietes "Nord" zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde Neuendorf in Verbindung mit dem Kantonalen Tiefbauamt die Strassenführung und die Baulinien bereinige und erneut öffentlich auflege. Diese öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. April bis 27. Mai 1972. Aufgrund verschiedener Einsprachen bei der Gemeinde wurde der Plan in der Folge sowohl hinsichtlich der Strassen- wie der Baulinien gegenüber den Grundlagen des Tiefbauamtes erheblich abgeändert, ohne Neuauflage durch die Gemeindeversammlung am 30. April 1973 gutgeheissen und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Genehmigung unterbreitet. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1189 vom 12. März 1974 wurde der Strassen- und Baulinienplan auch auf Grund verschiedener Verfahrensfehler weder formell noch materiell genehmigt; das Bau-Departement wurde beauftragt, das Bauplanverfahren für die Kantonsstrasse und den Kreuzungsbereich mit der Industriestrasse durchzuführen.

Nach § 11 bis des Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906/24. Mai 1964, wurde in der Zeit vom 17. Juni bis 17. Juli 1974 der durch das Kant. Tiefbauamt überarbeitete Strassen- und Baulinienplan Nr. 0.56.1.4 öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig lief auch das Planverfahren (Plan Nr. 747-1A) für die Strassen- und Baulinien der Gemeindestrassen. Für dieses Verfahren ist die Gemeinde zuständig.

II.

Gegen den Auflageplan Nr. O.56.1.4 sind 6 Einsprachen beim Bau-Departement termingerecht eingereicht worden, weshalb auf sie einzutreten ist. Einsprecher sind:

1. Firma Brauerei zum Warteck AG, Basel
als Eigentümerin von GB Neuendorf Nr. 1389,
vertreten durch Herrn Dr. F. Zwygart
2. Genossenschaft für die Erschliessung der Industriezone Neuendorf
vertreten durch Herrn Dr. F. Zwygart
3. Firma Tolag AG, Neuendorf
als Eigentümerin von GB Neuendorf Nr. 1387,
vertreten durch Herrn Dr. F. Zwygart
4. Einwohnergemeinde Neuendorf
5. Firma Belartimmo AG, Aarburg
Eigentümerin der Parzellen GB Nr. 1446 und 1455,
vertreten durch Herrn Dr. Max Studer, Olten
6. Herr Andres M. Liniger, Management Consulting
Neuensteinerstrasse 27, Basel

III.

Beamte des Bau-Departementes führten, teils im Beisein von Vertretern der Gemeinde die Einspracheverhandlungen durch. Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Firma Brauerei zum Warteck AG, Basel

Die Firma ist Eigentümerin von GB Nr. 1389 im Industriegebiet von Neuendorf. In der Einsprache wird vorab geltend gemacht, der geplante Ausbau der Kreuzung zwischen der Kantonsstrasse (Neustrasse) und der Industriestrasse sei zu aufwendig. Die vorgesehenen Linksabbiegespuren seien übertrieben und durch den zu erwartenden Verkehr nicht gerechtfertigt. Durch diese Planung werde viel Land beansprucht und die Eingriffe in das Grundeigentum seien auch durch die Baulinien erheblich.

So werde entlang der Ostgrenze des Grundstückes eine Baulinie von 10 m verlangt, was unzumutbar sei.

Hiezu ist festzustellen: Verkehrserhebungen vom August 1974 haben gezeigt, dass auf dieser Strasse bereits erhebliche Verkehrsfrequenzen, mit einem hohen Schwerverkehranteil bestehen. Dabei sind erst zwei grössere Industriebetriebe vorhanden. Diese Situation hat den Kanton gezwungen, auch an der Durchgangsstrasse T 5 eine Linksabbiegespur zu bauen. Wenn das grosse eingezonte Industriegebiet noch mehr überbaut wird, muss ohne Zweifel mit einer weiteren Verkehrszunahme gerechnet werden, so dass die vorsorgliche Planung dieser Linksabbiegespuren absolut gerechtfertigt ist. Sie kann somit nicht als übertrieben bezeichnet werden.

Der Baulinienabstand wurde nicht zuletzt deswegen so gross gewählt, weil sich in diesem Bereich sowohl Leitungen der Migros-Verteilbetriebe AG, aber auch eine öffentliche Entwässerungsleitung der Autobahn befinden. Nachdem jedoch die Grundeigentümerin schriftlich mitteilt, dass eine Verlegung der öffentlichen Leitung der Autobahntwässerung nicht verlangt werde und entlang der Kantonsstrasse eine Reduktion der Baulinienabstände zugestanden wurde, steht auch in diesem Falle der Festlegung eines Baulinienabstandes entlang der Kantonsstrasse von 6 m anstatt 10 m ab oberkant Böschung nichts im Wege. Ebenfalls wurde der Firma in einer Entfernung von ca. 80 m ab der Tangente der Einmündungskurve eine Zu- und Wegfahrt auf die Industriestrasse zugestanden. Diese Grundlagen werden im Plan eingetragen.

Auf Grund dieser gegenseitigen Vereinbarungen wurde die Einsprache durch den Rechtsvertreter der Firma am 17. Dezember 1974 zurückgezogen, so dass sie als erledigt abgeschrieben werden kann.

Einsprache Nr. 2: Genossenschaft für die Erschliessung der
Industriezone Neuendorf

vertreten durch Herrn Dr. F. Zwygart

Die Genossenschaft für die Erschliessung der Industriezone erachtet den geplanten Ausbau der Kreuzung als übertrieben und als nicht im öffentlichen Interesse liegend. Ein solcher Ausbau entspräche auch nicht den Bedürfnissen der dortigen Industriezone. Die kantonalen Instanzen hätten keinerlei verbindliche Abklärungen über den zu erwartenden Verkehr vorgenommen und durchführen lassen. Auch fehlten die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für eine Fortführung der Industriestrasse in östlicher Richtung auf den Autobahnanschluss Egerkingen hin.

Wegen der Planung der fraglichen Kreuzung wird auf die Ausführungen bei Einsprache Nr. 1 hingewiesen. Die dort erwähnten Verkehrszählungen des Tiefbauamtes wurden nach Eingang der vorliegenden Einsprache durchgeführt. Es sei wiederholt, dass es sich hier um eine vorsorgliche Planung handelt und dass die Verwirklichung der einen oder der andern Linksabbiegespur selbstverständlich erst dann erfolgt, wenn die Verkehrsfrequenzen und ein sicheres und flüssiges Befahren der Kantonsstrasse oder der Industriestrasse dies erfordern.

Es trifft zu, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beitragsleistung des Kantons an die gemeindeeigene Industriestrasse noch nicht vorhanden sind. Diese Strasse ist aber in den Bebauungsplänen der Gemeinden rechtlich sichergestellt und in langen Abschnitten auch bereits ausgeführt. Diese Strasse hat den unberechenbaren Vorteil, dass sie Ortsdurchfahrten meidet und der Schwerverkehr zu gegebener Zeit daher direkt auf den Autobahnanschluss Egerkingen geleitet werden kann. Dies ist ein ganz entscheidender Vorteil, der bei der weiteren Planung und Realisierung dieser Strasse nicht aus dem Auge gelassen werden kann.

Aus diesen Gründen muss an der (im übrigen von zahlreichen Einsprechern als richtig erkannten) Planung festgehalten werden. Die Einsprache ist somit abzulehnen.

Einsprache Nr. 3: Firma Tolag AG, Neuendorf

vertreten durch Herrn Dr. F. Zwygart, Solothurn

Die Einsprecherin verlangt die Reduktion des Baulinienabstandes, da das vorhandene Grundstück für eine Industrieüberbauung ohnehin etwas knapp sei. Zudem wird die Zusicherung für die Erschliessung des Grundstückes verlangt.

In der Einspracheverhandlung konnten sämtliche Differenzen bereinigt werden. Der Baulinienabstand entlang der Kantonsstrasse wird neu auf 6,00 m, gemessen ab hinterem Trottoirrand, festgelegt, wobei von der Böschungsoberkante ein Baulinienabstand von Minimum 4,00 m eingehalten ist. Eine Zu- und Wegfahrt zum Grundstück wird an der Nordostecke desselben auf die Industriestrasse zugesichert. Entlang der Nord- und Westgrenze des Grundstückes wird eine Grünrabatte von 2,50 m vorgesehen. Auf Grund dieser Zusicherungen, die im Plan genau festgelegt werden, wurde die Einsprache zurückgezogen.

Einsprache Nr. 4: Einwohnergemeinde Neuendorf

Auch in dieser Einsprache wird die Planung der mehrfach genannten Kreuzung als übertrieben bezeichnet. Der heutige Ausbau genüge für die Verkehrsbedürfnisse der Industriezone Neuendorf vollauf. Sodann wirft die Gemeinde die Frage des Kostenverteilers auf. Die Gemeinde könne sich keinesfalls mit einem Kostenverteiler einverstanden erklären, welcher neben den Staats- und Gemeindebeiträgen nur die direkt anstossenden Grundstückbesitzer belasten würde. Ein Kostenverteiler sei auf den regionalen Charakter der Strassenkreuzung abzustimmen.

Ueber die Notwendigkeit der planlichen Sicherstellung der Strassenkreuzung wird auf die Ausführungen bei den vorstehenden Einsprachen verwiesen. Die Gemeinde Neuendorf sollte mithelfen, die Konsequenzen der von ihr geförderten Ansiedlung von Industrie zu tragen.

Ein Kostenverteiler wird erst beim Ausbau der Kreuzung aktuell. Der Zeitpunkt hiefür ist heute durchaus ungewiss. Es wird dannzumal genau zu prüfen sein, wer als Verursacher für den die Kreuzung belastenden Verkehr zu gelten hat. Zählungen über Ziel und Herkunft der Fahrzeuge werden dies unschwer feststellen lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch die Gemeinde zu gegebener Zeit, entsprechend der Praxis des Regierungsrates in ähnlichen Fällen, einen erhöhten Bei-

trag an die Ausbaurkosten zu leisten haben wird. Es wäre aber absolut verfrüht, heute bereits konkrete Berechnungen hierüber anstellen zu wollen. In diesem Sinne können die vorsorglichen Einwände der Gemeinde als Rechtsverwahrung gelten; die Einsprache gegen den Strassen- und - Baulinienplan ist jedoch, soweit darauf eingetreten werden kann, abzulehnen.

Einsprache Nr. 5: Firma Belartimmo AG, Aarburg

vertreten durch Herrn Dr. Max Studer, Olten

Im Zeitpunkt der Einreichung der Einsprache war noch ein Landerwerb zwischen der Firma Belartimmo AG und dem Tiefbauamt im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kantonsstrasse hängig. Die Einsprecherin macht die Genehmigung des Planes von der Regelung dieses Geschäftes abhängig. Im weiteren erachtet sie ebenfalls das Strassenkreuzungsprojekt als zu aufwendig. Sodann wünscht die Firma verbindliche Zusicherungen betreffend die Erschliessung ihrer beiden Grundstücke GB Nr. 1446 und 1455.

Schliesslich wird in der Einsprache noch die Frage einer Fortführung des Industriegeleises über die Kantonsstrasse in das Industriegebiet "Ost" aufgeworfen. Es wird gewünscht, dass bei der vorgesehenen Brückenerweiterung auf diese Situation Rücksicht genommen werde.

In der Einspracheverhandlung vom 17. Dezember 1974 mit den Vertretern der Firma Belartimmo AG konnten sämtliche Differenzen bereinigt werden. Das Landerwerbsgeschäft ist inzwischen abgeschlossen. Was die Planung des Kreuzungsobjektes anbetrifft, konnte sich die Firma von dessen Zweckmässigkeit überzeugen. Die Frage der Ein- und Ausfahrten wurde in dem Sinne gelöst, dass für die Parzelle Nr. 1446 an der Nordwestecke auf die Kantonsstrasse und für die Parzelle Nr. 1455 an der Südostecke derselben auf die Industriestrasse je eine Zu- und Wegfahrt gewährt wird. Diese Situation wird im genehmigten Plan rechtsverbindlich eingezeichnet. Eine andere Erschliessung dieser Grundstücke ist nicht möglich.

Gestützt auf entsprechende Zusicherungen bei andern Parzellen wird auch hier der Baulinienabstand entlang der Kantonsstrasse von 8 m auf 6 m reduziert. Der Abstand misst sich vom östlichen Trottoirrand an bis zur Baulinie. Als Gegenleistung für dieses Entgegenkommen konzidiert die Einsprecherin auf der Westseite der Parzelle Nr. 1446 und auf der Südseite der Parzellen Nr. 1446 und 1455 im Anschluss an die dortige Trottoiranlage zwischen dem Trottoirrand und der Baulinie einen Grünstreifen von ca. 2,5 m Breite. Die Einsprecherin ermächtigt den Staat, diesen Grünstreifen planlich festzuhalten.

Wegen der Verlängerung des Industriegeleises über die Kantonsstrasse wurden von den Vertretern des Staates keinerlei Zusicherungen abgegeben. Es wurden vielmehr die Bedenken gegen die Errichtung einer neuen à Niveau-Kreuzung dargelegt. Die Einsprecherin nimmt von diesen Ausführungen Kenntnis und sieht ein, dass sich eine planliche Koordination zwischen der Kantonsstrasse, der Dünnerbrücke und einem eventuell vorgesehenen Industriegeleise sich heute nicht verwirklichen lässt. Niveaureuzungen für Industriegeleise und Bahnen sind grundsätzlich abzulehnen, denn sie sind das Gegenteil dessen, was die öffentliche Hand zur Sanierung gefährlicher Strassenübergänge mit gewaltigem Aufwand anstrebt.

Die Einsprache wurde am 18. Dezember 1974 schriftlich zurückgezogen.

Einsprache Nr. 6: Herr Andres M. Liniger, Management Consulting
Basel

Die Einsprache von Herrn Liniger richtet sich ebenfalls hauptsächlich gegen die Sicherstellung des Kreuzungsbauwerkes mit Linksabbiegespur. Dies habe insbesondere auch durch die Baulinien einen schweren Eingriff in sein nicht allzugrosses Grundstück zur Folge. Ferner wünscht Herr Liniger die konkrete Festlegung der Erschliessungsverhältnisse für sein Grundstück.

In der Einspracheverhandlung vom 29. November 1974 wurde folgendes vereinbart:

1. Der Baulinienabstand auf der Ostseite des Grundstückes von Herrn Liniger, also entlang der Kantonsstrasse, wird von 10 m auf 8 m reduziert.
2. Die Baulinie südlich des Grundstückes, also entlang der Industriestrasse, bleibt wie im Auflageplan bestehen.
3. Die Zu- und Wegfahrt zum Grundstück Liniger wird an dessen Südwestecke auf die Industriestrasse gewährt. Die Situation wird im rechtsgültigen Plan eingetragen.

Auf Grund dieser Vereinbarung hat Herr Liniger seine Einsprache gleichentags schriftlich zurückgezogen.

III.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die neuen Erkenntnisse über die Verkehrsfrequenzen zeigen, dass der geplante Ausbau von Strassen und Kreuzung zweckmässig und nicht überdimensioniert ist. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Nr. 0.56.1.4 für die Neustrasse (Kantonsstrasse) sowie die Kreuzung mit der Industriestrasse in der Gemeinde Neuendorf wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1, 3, 5 und 6 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen Nr. 2 und 4 werden im Sinne der Erwägungen abgelehnt.
4. Für den Fall, dass zu gegebener Zeit mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau der Strasse und der Kreuzung gemäss Plan erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyl

Ausfertigungen:

- Bau-Departement (2) Fo/k/me
- Jur. Sekretär des Bau-Departementes, Herr Lack
- Verkehrsamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (4) mit 2 genehmigten Plänen Nr. 0.56.1.4
- Büro für Nationalstrassen (2) mit 1 genehmigten Plan Nr. 0.56.1.4
- Kant. Planungsstelle mit 1 genehmigten Plan Nr. 0.56.1.4
- Einwohnergemeinde Neuendorf (2) mit 1 genehmigten Plan 0.56.1.4
- Herrn Fritz Schürch, Präsident der Kantonalen Schätzungskommission,
Dulliken
- Amtsblatt

Per EINSCHREIBEN an:

- Genossenschaft für die Erschliessung der Industriezone,
z.Hdn. Herrn Oeggerli, Dorfstrasse 35, 4623 Neuendorf
- Dr. F. Zwygart, Fürsprech, Niklaus-Konrad-Strasse 12, Solothurn (6)
- Dr. M. Studer, Fürsprech, Baslerstrasse 46, Olten (2)
- Herrn A.M. Liniger, lic. oec., Neuensteinerstrasse 27, Basel
- SBB-Bahndienst Sektion II, z. Hdn. Herrn Ing. Nussberger, Haupt-
bahnhof, Solothurn

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

Additionally, it is noted that regular audits are essential to identify any discrepancies or errors early on. This proactive approach helps in maintaining the integrity of the financial statements and prevents any potential issues from escalating.

2. Financial Summary

The financial summary provides a clear overview of the company's performance over the reporting period. It includes key metrics such as total revenue, operating expenses, and net profit. These figures are presented in a structured format that is easy to understand and compare against previous periods.

Furthermore, the summary highlights the company's ability to manage its resources effectively and maintain a healthy cash flow. It also notes any significant trends or changes in the financial data, providing valuable insights into the company's overall financial health.